

Satzung

für die

**Vereinigung der Universitätsprofessuren
des Eisenbahnwesens e.V.**

Aachen, 26.04.2021

In der Fassung vom April 2021

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Vereinigung der Universitätsprofessuren des Eisenbahnwesens VUE

Er hat den Sitz in Aachen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen als gemeinnütziger Verein eingetragen. Der Verein soll nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V. erhalten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zielsetzung

- (1) Der Verein ist die Vereinigung von Universitätsprofessoren und -professorinnen, welche maßgeblich auf dem Gebiet des Eisen- und Schienenbahnwesens forschen und forschungsbezogen lehren. Schwerpunkte sind der Eisenbahnbau, der Eisenbahnbetrieb, die Leit-, Sicherungs- und Automatisierungstechnik sowie die Schienenfahrzeugtechnik.
- (2) Ziel des Vereins ist die Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet des spurgeführten Verkehrs sowie die Förderung der Kommunikation zwischen Wissenschaft, Industrie und Gesellschaft auf diesem Gebiet.

Insbesondere sollen

- Forschungsprogramme entworfen und vorgeschlagen werden,
 - wissenschaftliche Arbeiten koordiniert und gefördert werden,
 - der wissenschaftliche nationale und internationale Erfahrungsaustausch gepflegt werden,
 - die Ausbildung des Ingenieurnachwuchses an Universitäten gefördert werden,
 - Studienpläne weiterentwickelt sowie Lehrkonzepte erforscht und umgesetzt werden,
 - Belange von Technologie und Produktinnovation in der Öffentlichkeit vertreten werden,
 - der Technologietransfer gefördert werden,
 - bei der Erarbeitung von Richtlinien und Normen mitgewirkt werden sowie
 - der Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft gefördert werden.
- (3) Diese Aufgaben erfüllt der Verein, indem er
- wissenschaftliche Tagungen veranstaltet bzw. an ihnen mitwirkt,
 - standortübergreifende Forschungsprojekte initiiert,
 - Förderpreise für herausragende Leistungen auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens unter besonderer Berücksichtigung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft vergibt,
 - durch Veröffentlichungen für die Verbreitung von Forschungsergebnissen und weiterer Information in Zusammenhang mit dem Vereinszweck sorgt,
 - die übergreifende wissenschaftliche Zusammenarbeit an den Einrichtungen der Mitglieder fördert, wozu der Verein Fachkolloquien veranstaltet, an denen auch wissenschaftliche Mitarbeiter teilnehmen können, sowie
 - einen intensiven Dialog zwischen Wissenschaft und Wirtschaft führt.

§3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied. Niemand darf durch finanzielle Zuwendungen für Leistungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder können für eine Tätigkeit im Interesse des Vereins, die über einen vertretbaren Rahmen ihrer Mitarbeit als Mitglied hinausgeht, eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe der Vorstand vorschlägt und die die Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, jedoch mit mindestens 50% der Stimmen aller wahlberechtigten Mitglieder beschließt. Andere Zuwendungen irgendwelcher Art aus Gewinn oder dem Vereinsvermögen an Mitglieder sind ausgeschlossen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder,
 - ordentliche Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft,
 - Mitglieder im Ruhestand,
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Professoren und Professorinnen aus den Ingenieurwissenschaften an einer Universität mit Leitungsfunktion bzw. als Lehrstuhlinhaber sein, die bedeutende wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens bzw. des spurgebundenen Verkehrs geleistet haben und sich intensiv mit der Forschung auf diesem Gebiet befassen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, jedoch mit mindestens 50% der Stimmen aller wahlberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Mitgliedern, die seitens der Universität vorübergehend von ihrem Amt im Dienst beurlaubt sind, ruht die Mitgliedschaft. Ordentliche Mitglieder können ihre Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag beim Vorstand für unbestimmte Zeit ruhen lassen. Ordentliche Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft haben kein Stimmrecht. Auf Antrag des ordentlichen Mitglieds mit ruhender Mitgliedschaft bei dem Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die ruhende Mitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft rückgeführt werden.
- (4) Mitglieder, die aus ihrem Beruf ausscheiden, werden ab dem Zeitpunkt ihrer Entpflichtung als „Mitglieder im Ruhestand“ geführt. Dies sind Mitglieder, die durch Emeritierung, Pensionierung, Inruhestandsetzung oder andere formale Akte von ihren Diensten als Universitätsprofessoren bzw. Universitätsprofessorinnen entpflichtet sind. Mit einer Mitgliedschaft im Ruhestand erlischt das Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder können auf schriftlichen Vorschlag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern Persönlichkeiten werden, die sich in hervorragendem Maße um die

Fachgebiete des Vereins verdient gemacht haben. Die Wahl der Ehrenmitglieder erfolgt wie bei ordentlichen Mitgliedern. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§5 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat einrichten, der aus herausragenden Führungspersönlichkeiten besteht und den Verein im Sinne des Vereinszwecks bei strategischen Themen beratend unterstützt. Die Details regelt eine Geschäftsordnung.

§6 Wahlberechtigung

Ausschließlich ordentliche Mitglieder des Vereins sind nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Grund ihres besonderen Engagements im Sinne des Vereinszwecks in der Mitgliederversammlung stimm- oder wahlberechtigt sowie wählbar.

§7 Organisation

(1) Mitglieder müssen sich einer der folgenden beiden Fachgruppen fest zuordnen:

- Eisenbahnbau und -betrieb (EBB),
- Schienenfahrzeugtechnik (SFT).

(2) Jede Fachgruppe ist mit einem ordentlichen Mitglied im Vorstand (als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender) vertreten, das auch die Sprecherfunktion für die Fachgruppe übernimmt.

(3) Über die Zuordnung zu einer Fachgruppe hinaus kann jedes Vereinsmitglied auch in der anderen Fachgruppe als assoziiertes Fachgruppenmitglied mitwirken. Assoziierte Fachgruppenmitglieder haben volles Mitwirkungsrecht in allen Aktivitäten der Fachgruppen außer beim Vorschlagsrecht und der Wählbarkeit zum Fachgruppensprecher.

§8 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe sich nach der Art der Mitgliedschaft richtet und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

§10 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, jedoch mit mindestens 50% der Stimmen aller wahlberechtigten Mitglieder.

§11 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§12 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. Der/die Vorsitzende,
2. der/die stellvertretende Vorsitzende.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.

- (2) Der/die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretene Vorsitzende vertreten jeweils eine der beiden gemäß §7 Absatz (1) genannten Fachgruppen des Vereins und sind Sprecher der jeweiligen Fachgruppen.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes bestehen in der Führung des Vereins. Der Vorstand bildet und trägt die strategische Ausrichtung des Vereins und entwickelt sie weiter. Der Vorstand pflegt die Kontakte zu Vertretern der Wirtschaft, der Politik, Hochschulen, weiteren Wissenschaftlichen Gesellschaften und der Öffentlichkeit. Er leitet die Veranstaltungen des Vereins.
- (4) Kandidaten für die Vorstandsmitglieder werden von den amtierenden Vorstandsmitgliedern in Übereinstimmung mit den jeweiligen Fachgruppen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (5) Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende(n). Der Vorsitzende führt die Geschäfte und verwaltet die Finanzen als Kassierer des Vereins nach den Beschlüssen des Vorstandes. Auf der Mitgliederversammlung erstattet er den jährlichen Kassenbericht.
- (6) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl als Vorstandsmitglied ist möglich.
- (7) Die Wahl des Vorstands erfolgt i.d.R. in einer Mitgliederversammlung im Herbst. Sie kann auf Antrag in geheimer Abstimmung durchgeführt werden.
- (8) Nach Annahme der Wahl des Vorstands wird die Amtsübergabe jeweils zum 1. Januar des dem Wahljahr folgenden Kalenderjahres vollzogen. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Amtsübernahme durch die Nachfolger. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der vorgesehenen Amtsdauer aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die noch verbleibende Amtsdauer vorzunehmen. Die durch die Ergänzungswahl verursachte Überbrückungsdauer bis zur nächsten ordentlichen Wahl zählt nicht zur Amtsdauer gemäß Absatz (6).
- (9) Der Verein wird rechtsgeschäftlich durch die zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den Mitgliedern im Ruhestand und den Ehrenmitgliedern. Sie muss mindestens einmal jährlich einberufen werden und findet in der Regel anlässlich der Jahrestagung des Vereins im Herbst statt.
- (2) Der/die Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der/die Vorstandsvorsitzende hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich (per einfachen Brief oder E-Mail) zu der Mitgliederversammlung einzuladen und die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist oder durch Vollmacht ihr Stimmrecht auf ein anwesendes Mitglied übertragen hat. Die Vertretung ist dem Vorstand mit Frist von einer Woche schriftlich mitzuteilen. Einem Mitglied kann maximal eine Vollmacht anderer ordentlicher Mitglieder erteilt werden. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Vorschläge, Anregungen und Beschlüsse für die Strategie und Arbeit des Vereins,
 - Einsetzen und Bestätigen von Ausschüssen für besondere Fragen und Aufgaben,
 - Entgegennahme der Arbeitsberichte der Ausschüsse,
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Soweit in der Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist, wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder abgestimmt.
- (7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so hat der Vorstand diese mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und vom Vorstandsvorsitzenden

aufzubewahren ist. Sie wird allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung genehmigt.

§14 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für die Bearbeitung und Prüfung besonderer Fragen und Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen und beschließt die Zusammensetzung des Ausschusses auf Antrag eines Mitglieds.
- (2) Den Ausschüssen steht in der Regel ein ordentliches oder ein Mitglied im Ruhestand als Sprecher vor, das in der konstituierenden Ausschusssitzung von den Ausschussmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Die Ausschussvorsitzenden berichten in der Mitgliederversammlung über Ergebnisse und Ziele der Ausschussarbeit.
- (3) Ausschüsse können projektbezogen gebildet werden oder Daueraufgaben wahrnehmen (ständige Ausschüsse). Die Auflösung projektbezogener Ausschüsse geschieht mit Beendigung des Projektes und Vortrag in der Mitgliederversammlung. Die Weiterführung eines Ausschusses bedarf einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist zu den Ausschusssitzungen einzuladen. Ausschussvorsitzende können als Sachverständige in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§15 Ältestenrat

Die Gruppe der Mitglieder im Ruhestand kann einen eigenen dauerhaften Ausschuss einrichten (Ältestenrat).

§16 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung hat zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer zu bestellen, die vor der Mitgliederversammlung die Rechnungslegung des Vorsitzenden prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

§17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung Eisenbahn-Waisenhort oder eine vergleichbare gemeinnützige Einrichtung.
- (3) Verbleibendes Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke nach §3 zu verwenden.

§18 Haftung, Überschüsse, Verwaltungsaufgaben

- (1) Die Haftung der Mitglieder für Schulden des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
- (2) Kein Mitglied hat aufgrund seiner Mitgliedschaft oder nach seinem Ausscheiden Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine

Überschussanteile aufgrund ihrer Mitgliedschaft und auch keine Zuwendungen ähnlicher Art aus Mitteln des Vereins.

§19 Satzungsänderungen

- (1) Vorgesehene Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern angezeigt werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer 4/5 Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die unwirksame Bestimmung wird ersetzt durch eine Bestimmung, die sowohl dem entspricht, was die Mitglieder nach Sinn und Zweck des Vereins vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bedacht hätten, als auch den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit.
- (3) Dieses gilt entsprechend auch für Satzungslücken.

Aachen, den 26.04.2021

Unterschriften der Gründungsmitglieder